



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichtes

**Ohler, Aloys K.**

**Mainz, 1863**

a. Die Lehrgegenstände

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-62615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-62615)

Nur Unkunde der Sache oder eine sonstige Verwechslung Dessen, was ein tüchtiger Lehrer doch immer noch ohne bestimmten Lehrplan wirken kann, mit der allgemeinen Wirksamkeit der Schule selbst, könnte dies bezweifeln. Einzelne gute Schüler mögen auch aus solchen Schulen hervorgehen, deren Führung der Willkür der Lehrer ganz überlassen ist. Der Mehrzahl aber wird diese Rücksichtslosigkeit verderblich sein.

Es ist daher ein wesentliches Erforderniß für das Gedeihen des Schulhaltens, daß der Lehrer vor Allem mit Genehmigung der Behörde für seine Schule einen zweckmäßigen Lehrplan entwerfe, durch welchen der Unterricht so geregelt und geordnet wird, daß das Rechte am rechten Orte, zur rechten Zeit, in sachgemäßer Verbindung gelehrt und geübt werden und Alles gehörig in einander greifen kann. Bei Entwerfung desselben kommen aber vorzugsweise in Betracht:

- A. Der Lehrstoff,
- B. Der Lehrgang,
- C. Der Lektions- und Stundenplan.

#### A. Der Lehrstoff.

§. 120.

Beim Lehrstoffe kommt es nicht bloß auf die Beantwortung der Frage an, welche Gegenstände in der Volksschule überhaupt gelehrt werden sollen, sondern noch vielmehr auf den Umfang und das Ziel derselben und die Vertheilung ihres Stoffes auf die verschiedenen Klassen und Abtheilungen.

#### a) Die Lehrgegenstände.

§. 121.

1) Das unbedingt Nothwendige muß ohne Zweifel zuerst gelehrt werden. Dieser Grundsatz gilt sowohl von den Kenntnissen, als auch von den Fertigkeiten des Kindes. Aus dem Zwecke der Volksschule wird aber Jeder leicht die unbedingt nothwendigen Gegenstände für dieselben finden können. Es sind:

#### a) Die Religionslehre.

Sie steht unter allen oben an, als der wichtigste Lehrzweig, und hat die allseitige Kenntniß des Katechismus und der biblischen Geschichte, welche in der betreffenden Diöcese von der kirchlichen Behörde vorgeschrieben sind, zum Gegenstande.

#### b) Der Sprachunterricht.

Derselbe soll das Kind in der Sprachfertigkeit und im Sprachverständnisse für das Leben ausbilden und besteht während des ersten Schuljahres im Schreib- und Leseunterrichte, neben welchem der Anschauungsunterricht sowohl auf den Sprachunterricht, als auch auf die übrigen Lehrgegenstände vorbe-

reitet, und verzweigt sich in den folgenden Schuljahren in das fertige und logische Lesen, das Schönschreiben, die Orthographie, die Grammatik und den Aufsatz.

c) Das Rechnen.

Er schließt dasjenige Kopf- und Tafelrechnen in sich, welches das bürgerliche Leben fordert.

d) Der Gesangunterricht.

Er bewegt sich im Bereiche des Volks- und Kirchenliedes, bildet zu dem Zwecke Gehör und Stimme und theilt auch die technischen Kenntnisse mit, welche hierfür gefordert werden.

e) Die Geographie.

Ausgehend von der Heimathkunde, beschränkt sie sich auf die geographische Kenntniß, welche bei dem jetzigen allgemeinen Verkehr auch der gewöhnliche Mensch nicht mehr entbehren kann.

2) Nach den unbedingt nothwendigen Lehrgegenständen treten da, wo günstigere Schulverhältnisse es zulassen und die Lokalverhältnisse es wünschenswerth machen, die übrigen Realien als bedingt nothwendig auf.

Der Rangordnung nach folgen sie dann so aufeinander:

a) Die Naturkunde,

b) Die Geschichte,

c) Die Formenlehre und das Zeichnen.

d) Bei den Mädchen steht oben an die Industrie.

Noch andere Gegenstände in irgend eine Volksschule hereinziehen wollen, würde ihrem Zwecke durchaus nicht entsprechen und jedenfalls den unbedingt nothwendigen, auf welche immer und überall das höchste Gewicht gelegt werden muß, nur Nachtheil bringen.

§. 122.

b. Ziel und Umfang der Lehrgegenstände.

Eine fernere Frage ist, in welchem Umfange und bis zu welchem Ziele die sowohl unbedingt, als bedingt nothwendigen Gegenstände in der Schule gelehrt werden sollen.

Während die spezielle Anleitung über Ziel und Umfang jedes einzelnen Unterrichtsgegenstandes dem zweiten Theil dieses Werkes überlassen bleibt, gibt die allgemeine Unterrichtskunde nur die Gesichtspunkte an, von welchen man bei Entwerfung des Lehrplanes auszugehen hat.

Man richte sich in dieser Beziehung.

1) Nach dem Zwecke der Volksschule,

Dasjenige, was das Kind zur Erreichung desselben in jedem Lehrgegenstande wissen und können soll, muß ihm auch mitgetheilt werden.